

## Stellungnahme zum Referentenentwurf der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Lebensmittelhygiene (AVV LmH)

### I. Über den DRV

Der DRV engagiert sich für die Interessen der genossenschaftlich organisierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Entlang der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.984 DRV-Mitgliedsunternehmen im Agrarhandel und in der Verarbeitung tierischer und pflanzlicher Erzeugnisse einen Jahresumsatz von rd. 64,9 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.

### II. Einleitung

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit der Stellungnahme. Grundsätzlich steht der DRV einer Anpassung der AVV Lebensmittelhygiene (folgend „AVV LmH“) positiv gegenüber. Vorausgesetzt diese zielt auf die konsequente inhaltliche Anpassung an die entsprechenden europäischen Verordnungen ab. Aus unserer Sicht enthält der Entwurf jedoch nachfolgend einige Punkte, die noch weiter ausgearbeitet werden sollten, um das gesetzte Ziel zu erreichen.

### III. Anmerkungen zum Referentenentwurf der AVV LmH

#### 1. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat bereits Anfang der 2000er Jahre mit den Verordnungen des EU-Hygienepakets einen generellen Paradigmenwechsel vollzogen. Durch die erneuten Änderungen in der VO EG 2017/625 mit den verbundenen Verordnungen soll das EU-Hygienepaket zur Vereinheitlichung der gesamten Agrar- und Lebensmittelkette führen und Lebensmittelkontrollen innerhalb der EU auf ein einheitliches Niveau bringen. Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, in den Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsregeln für Lebensmittelunternehmen zu schaffen, sodass Wettbewerbsverzerrungen beim Handel im EU-Binnenmarkt abgebaut werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die europäischen Vorgaben gleichlautend in nationales Recht Einfluss finden sollten, sofern eine Umsetzung in nationales Recht erforderlich ist.

Der Referentenentwurf konzentriert sich im Wesentlichen auf die Anpassung an die seit dem 14.12.2019 gültigen Verordnungen (EU) 2017/625 und (EU) 2019/627. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die bestehende AVV LmH in Teilen von den europäischen Vorgaben abweicht. Unserer Auffassung nach gehen diese Abweichungen bereits auf fehlende Anpassungen an die Verordnungen (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 zurück. Diese umfassen neben dem risikobasierten Ansatz in der Schlachttieruntersuchung in § 9 AVV LmH insbesondere die Umsetzung der in den europäischen Vorschriften nunmehr aufgestellten Grundsätze für die Vereinheitlichung der Lebensmittelkontrollen in der EU. Um Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Unternehmen im europäischen Handel zu vermeiden, sollte die AVV LmH dringend vollumfänglich und inhaltsgleich ohne zusätzliche Hürden an die europäischen Vorgaben angepasst werden. Deutsche Unternehmen werden durch die der europäischen Harmonisierung zuwiderlaufenden Regelungen im Wettbewerb mit ihren europäischen Wettbewerbern deutlich schlechter gestellt.

#### 2. § 9 Untersuchungszeiten und Organisation der Fleischuntersuchung

Mit den Novellierungen der Verordnungen (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 fand der risikobasierte bereits Anfang der 2000er Einfluss in die europäische Gesetzgebung und stärkte nachhaltig die hohen Qualitätsanforderungen an

# Stellungnahme AVV LmH

hochwertige Lebens- und Futtermittel innerhalb der Europäischen Union. Der Ansatz einer risikobasierten Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung war Ausfluss und sollte damit gelebte Praxis sein.

Die Ergänzung des § 9 in Absatz 1 AVV LmH mit dem neuen ersten Satz zielt, im Sinne einer europäischen Harmonisierung, auf eine risikoorientierte Schlacht tieruntersuchung ab. Weiter wird differenziert, dass die Untersuchungszeit in Abhängigkeit des Umfangs der zur Verfügung gestellten Informationen zum Schlacht tier seitens des Lebensmittelunternehmers sowie der physiologischen Wahrnehmungsgrenzen des Untersuchungspersonals variiert. Diese Variation der Untersuchungszeiten ist demzufolge Abhängig von der örtlichen Situation des Schlachtbetriebes, der zur Verfügung gestellten Informationen sowie dem Risiko der Lieferpartie und des daraus abgeleiteten Umfangs der Fleischuntersuchung durch das Untersuchungspersonal.

Die unveränderte, veraltete Fortschreibung starrer Mindestuntersuchungszeiten hat bereits den aufgestellten Grundsätzen des EU-Hygienepakets auf der Grundlage der 2000er Vorschriften nicht genügt und kann das erst Recht nicht in Bezug auf die neuen europäischen gesetzlichen Regelungen leisten. Vielmehr muss die Modernisierung und Harmonisierung der europäischen Rechtslage in die neue AVV LmH Einfluss finden. Das Festhalten an einer starren zeitlichen Vorgabe und einem risikobasierten Ansatz schließen sich gegenseitig aus. Die Mindestuntersuchungszeiten verstoßen daher gegen europäisches Recht.

Die Vermengung europäischer unmittelbar geltender Rechtsverordnungen und die Überführung und Ergänzung einzelner Vorgaben dieser in nationales Recht wird zukünftig zu vermehrten Rechtsunsicherheiten führen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Kontrollinstanz belasten.

Weiter wird mit Ergänzung des ersten Satzes der Umfang der Fleischuntersuchung des Schlachtkörpers geändert und damit die Art und Weise der Erhebung der relevanten Befunde. Die europäische Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 fokussiert sich in den Artikeln 18 bis 24 bei Lieferpartien ohne mögliches Risiko u.a. bei den Tierarten Rind und Schwein noch stärker auf die Besichtigung des Tierkörpers, als ursprünglich in der VO (EG) 854/2004 vorgesehen. Damit sind in Abhängigkeit der Einstufung des Risikos der Lieferpartie bestimmte Anschnitte im Rahmen der Fleischuntersuchung hinfällig.

Die in der AVV LmH fixierten Mindestuntersuchungszeiten wurden im Jahre 2002 das letzte Mal im zeitlichen Umfang angepasst, allerdings war dies vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der risikoorientierten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung. Mit dieser sind die vorgeschriebenen Untersuchungsschritte von dem Prozess des Anschneidens hin zur Besichtigung des Schlachtkörpers, sofern die notwendigen Rahmenbedingungen eingehalten werden, verlagert worden. Dadurch ist von einer zeitlichen Reduktion des Untersuchungsprozesses am Schlachtkörper aufgrund der veränderten Arbeitsschritte auszugehen. Somit hätte bereits zum Zeitpunkt der Einführung der risikoorientierten Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auf europäischer Ebene der Terminus von Mindestuntersuchungszeiten zu Untersuchungszeiten geändert werden müssen.

Untersuchungen der von den Bundesländern initiierten AFFL-Arbeitsgruppe im Jahr 2019 haben zudem ergeben, dass es aufgrund der hohen Variation äußerer Faktoren (organisatorischer, baulicher und technischer Art) derzeit nicht möglich ist, Mindestuntersuchungszeiten je Tierart zu fixieren. Vor diesem Hintergrund ist der Prozess der Fleischuntersuchung in Bezug auf der dafür notwendigen Zeit betriebsindividuell zu fixieren. Dieses Ziel verfolgt die Verordnung 625/2017 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung 627/2019. Um bei der Novellierung der AVV LmH den europäischen Vorgaben gerecht zu werden, sollte § 9 AVV LmH im Ergebnis dringend vollumfänglich an die Artikel 18 bis 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 angepasst werden.